



KOA 4.720/19-008

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **RTG Radio Technikum GmbH** (FN 434485 z beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 26.03.2018, KOA 4.730/18-016, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Technikum ONE“ über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“, wird gemäß § 6b Abs. 2 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass **beginnend mit 28.05.2019** das Programm „Technikum ONE“ im Standard DAB+ anstelle der o.g. Multiplex-Plattform über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete Multiplex-Plattform für bundesweiten terrestrischen Hörfunk „MUX I“ verbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 04.04.2019 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben zeigte die RTG Radio Technikum GmbH an, dass das Programm „Technikum ONE“ beginnend mit 28.05.2019 über die mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugelassene Multiplex-Plattform „MUX I“ verbreitet werden soll. Gleichzeitig wird die Verbreitung über die Multiplex-Plattform „MUX II - Wien“ eingestellt. Weitere Änderungen sind nicht eingetreten.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die RTG Radio Technikum GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 434485 z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugter Alleingeschäftsführer ist Gernot Fischer.

Der RTG Radio Technikum GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2018, KOA 4.730/18-016, die Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Technikum ONE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017,

KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ erteilt.

Hinkünftig soll das Programm statt über die Multiplex-Plattform „MUX II - Wien“ über die Multiplex-Plattform „MUX I“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der RTG Radio Technikum GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG am 12.06.2017 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ abgeschlossen.

Der Programmname und die Programminhalte werden beibehalten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zur Verbreitungsvereinbarung gründen sich auf die vorgelegte Verbreitungsvereinbarung vom 12.06.2017 samt Zusatzvereinbarung.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

§ 6b PrR-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6b. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk oder digitalem terrestrischem Hörfunk hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) *Ebenso ist die geplante Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante zusätzliche Verbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

(3) *Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Gemäß § 6b PrR-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere oder andere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G gewährleistet ist.

Geplant ist der Wechsel Verbreitung von der auf den Großraum Wien beschränkten Multiplex-Plattform „MUX II - Wien“ auf die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“. Dazu wurde eine Verbreitungsvereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG als Multiplex-Betreiberin der bundesweiten Multiplex-Plattform „MUX I“ vorgelegt.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 7 PrR-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs der RTG Radio Technikum GmbH nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des PrR-G durch die Antragstellerin bestehen keine Bedenken, besonders, weil es zu keinen programmlichen Änderungen, sondern nur einer reinen Änderung der Verbreitung auf eine andere Plattform kommt.

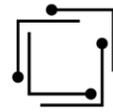
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.720/19-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 17. April 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)